

1972	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1972	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer ..... 9241-12	897
16. 6. 72	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) .... 2030-6-8	899
16. 6. 72	Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) ..... 2030-6-8	901
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 .....	911
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	911
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	912

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer**

Vom 14. Juni 1972

Auf Grund des § 103 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1364) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 6 werden die Worte „oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937“ gestrichen und das Zitat „§ 13 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 13“.
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.“
3. In § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
„(3) Der Bundesminister für Verkehr kann den Unternehmer für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten vom grenzüberschreitenden

Güterkraftverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland ausschließen, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf der Straße und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder gegen Bedingungen und Auflagen der Genehmigung verstoßen und wenn Verwarnungen oder Geldbußen wirkungslos geblieben sind.

(4) Sind Maßnahmen nach Absatz 3 erfolglos geblieben oder handelt es sich um wiederholte grobe Verstöße, kann der Bundesminister für Verkehr den Unternehmer endgültig vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland ausschließen.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Keiner Genehmigung nach den in dieser Verordnung genannten Vorschriften bedürfen

1. die nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommenen Beförderungen;
2. die Beförderung von Postsendungen;
3. die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
4. die Überführung von Leichen;

5. die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung;
  6. Beförderungen in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von 25 Kilometern in der Luftlinie diesseits der Grenze, wenn die Beförderung in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von 25 Kilometern in der Luftlinie jenseits der Grenze beginnt oder endet und die Gesamtentfernung der Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer in der Luftlinie beträgt."
5. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Bei allen grenzüberschreitenden Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Lastkraftwagen von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen sind, verwendet werden, sind die nach § 52 Abs. 1 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Anstelle dieser Beförderungs- und Begleitpapiere können andere Papiere verwendet werden, aus deren Angaben sich ergibt, daß es sich um Werkfernverkehr handelt."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. grenzüberschreitenden Güterfern- oder -nahverkehr ohne die erforderliche Genehmigung betreibt;

2. grenzüberschreitenden Güterfern- oder -nahverkehr betreibt, obwohl er nach § 4 Abs. 3 oder 4 davon ausgeschlossen ist;
3. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs oder in dessen Betrieb tätige Person
  - a) den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung zuwiderhandelt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Genehmigung für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet;
  - c) entgegen § 2 Abs. 4 die Genehmigung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;
4. im grenzüberschreitenden Werkfernverkehr entgegen § 6 a die vorgeschriebenen Papiere nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt."

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz  
und im Bundesministerium des Innern  
(BGS-LV)**

Vom 16. Juni 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 482), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 20. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Vorschriften“, in Satz 2 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Absatz 2 Nr. 1 findet Anwendung.“

4. In § 27 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird die Zahl „1971“ durch die Zahl „1973“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1 — zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1513) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), bestanden haben und in ihrem Beruf mindestens zwei Jahre tätig waren,“.

c) Die Absätze 4 und 7 werden gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zum 31. Dezember 1973 können Bewerber nach den §§ 23 bis 27 unter Berufung in das Beamtinnenverhältnis auf Widerruf auch eingestellt werden, wenn sie keine Offizierprüfung abgelegt haben. Dies gilt entsprechend für die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 1. Die Beamten haben vor der Berufung in das Beamtinnenverhältnis auf Lebenszeit ihre Eignung für den Beruf des Grenzschutzoffiziers abschließend nachzuweisen. Der Bundes-

minister des Innern regelt das Verfahren für den Nachweis der Eignung unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Bei Bewerbern nach § 26 tritt an die Stelle des Eignungsnachweises eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erwerb des Ingenieurzeugnisses, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist."

6. In § 38 werden die Absätze 1 bis 3 gestrichen. Absatz 4 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 1973 kann als Grenzschtzoffizieranwärter für den Bundesgrenzschutz See eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine entsprechende Schulbildung sowie das Befähigungszeugnis AGW als Nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt oder das Abschlußzeugnis A 5 als Seesteuermann auf Großer Fahrt besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist. Für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung gilt § 20, für die Beförderung § 22 Abs. 4 entsprechend.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsregelung für die Ausbildung  
und Beförderung  
der Grenzschtzoffizieranwärter

Bis zum 31. Dezember 1973 können abweichend von § 19 Abs. 4 Grenzschtzoffizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Monaten zum

Leutnant i. BGS befördert werden. Das Amt des Oberfähnrichs i. BGS braucht nicht durchlaufen zu werden. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 schließt die Grundausbildung den Fahnenjunkerlehrgang ein; die Eignungsprüfung entfällt.“

8. § 40 wird gestrichen.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird Absatz 6.  
b) In Absatz 6 wird die Zahl „1971“ durch die Zahl „1973“ ersetzt.

#### Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz  
und im Bundesministerium des Innern  
(BGS-LV)**

**Vom 16. Juni 1972**

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berücksichtigt sind

1. die Bekanntmachung der Neufassung vom 20. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 482),
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 20. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1017),
3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 899).

Bonn, den 16. Juni 1972

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz  
und im Bundesministerium des Innern  
(BGS-LV)**

Abschnitt I  
Allgemeines

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern Anwendung.

§ 2

**Leistungsgrundsatz**

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

**Gestaltung der Laufbahnen**

(1) Es bestehen die Laufbahnen

1. der Grenzjäger und Unterführer,
2. der Grenzschutzoffiziere.

Beide Laufbahnen beginnen mit einer einheitlichen Grundausbildung in dem Amt des Grenzjägers oder des Matrosen. Die Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere müssen sich im Rahmen der Ausbildung auch in Ämtern der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer bewährt haben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtsbezeichnungen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz werden in dieser Verordnung mit dem abgekürzten Zusatz „i.BGS“ verwendet. Gruppen von Ämtern werden unter einer Sammelbezeichnung (SB) zusammengefaßt.

§ 4

**Ausschreibung und Auslese**

Für die Ausschreibung der Stellen und die Auslese der Bewerber gilt § 4 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 422)

entsprechend. Allgemeine Werbemaßnahmen gelten als Ausschreibung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 5

**Einstellung und Anstellung**

Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) wird den Bewerbern sogleich ein Amt verliehen (Anstellung).

§ 6

**Erwerb der Befähigung**

Polizeivollzugsbeamte erwerben als Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch eine erfolgreiche Ausbildung und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 7

**Beförderung**

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Amtszulagen (§ 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist eine Beförderung unzulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung in ein Amt, das durchlaufen werden muß,
2. innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungsamts.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für Beförderungen sind, sind die im Beamtenverhältnis oder in der Rechtsstellung eines Dienstleistenden im Polizeivollzugsdienst geleisteten Dienstzeiten; sie rechnen vom Tage des Beginns

des Dienstverhältnisses oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Amt oder mit einer bestimmten Dienstbezeichnung abgeleistet sein muß, vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung ab. Bei Anstellung in einem Beförderungsamte einer Laufbahn gilt die nach dieser Verordnung zur Erreichung dieses Amtes erforderliche Mindestdienstzeit als für weitere Beförderungen abgeleistete Dienstzeit.

§ 8

**Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung**

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt Vorschriften über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen. Bei der Vorbereitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wirkt der Bundespersonalausschuß mit.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

**Fachverwendungen**

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind die von den Beamten in Fachverwendungen wahrzunehmenden Aufgaben zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt die Arten der Fachverwendungen.

§ 10

**Grenzschutzfachschnule**

Der Bundesminister des Innern bestimmt, inwieweit Beförderungen in der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und die Zulassung zur Grenzschutzoffizierlaufbahn von der erfolgreichen Teilnahme an dem Unterricht einer Grenzschutzfachschnule abhängig zu machen sind.

**Abschnitt II  
Laufbahnbewerber**

**1. Titel  
Laufbahn der Grenzjäger  
und Unterführer**

§ 11

**Ämter der Laufbahn**

Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger	} Grenzjäger (SB) GS-Matrosen (SB)
Matrose i. BGS	
Grenztruppjäger	
Vormatrose i. BGS	
Grenzoberjäger	
Obermatrose i. BGS	} GS-Wachtmeister (SB) GS-Maate (SB)
Grenzhauptjäger	
Hauptmatrose i. BGS	
Oberwachtmeister i. BGS	} GS-Meister (SB) GS-Bootsmänner (SB)
Maat i. BGS	
Hauptwachtmeister i. BGS	
Obermaat i. BGS	
Meister i. BGS	} GS-Meister (SB) GS-Bootsmänner (SB)
Bootsmann i. BGS	
Obermeister i. BGS	
Oberbootsmann i. BGS	
Hauptmeister i. BGS	
Hauptbootsmann i. BGS	
Stabsmeister i. BGS	
Stabsbootsmann i. BGS	
Oberstabsmeister i. BGS	
Oberstabsbootsmann i. BGS	

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amts- oder Sammelbezeichnungen der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer angegeben sind, treten an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes See die vergleichbaren Amts- und Sammelbezeichnungen nach Satz 1.

§ 12

**Voraussetzungen für die Einstellung**

In die Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. bei der Einstellung mindestens 17 und höchstens 24 Jahre alt ist,
2. eine Hauptschnule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

§ 13

**Grundausbildung**

(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr. Während der Grundausbildung sind die Leistungen des Beamten nach jedem Ausbildungsabschnitt zu beurteilen; am Ende der Grundausbildung wird eine zusammenfassende Beurteilung erstellt.

(2) Die Grundausbildung schließt mit der Prüfung ab, ob der Beamte für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist. Dabei sind die während der Grundausbildung abgegebenen Beurteilungen zu berücksichtigen. Der Bundesminister des Innern regelt Verfahren und Inhalt der Prüfung unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Beamte, die sich auch nach einer Verlängerung der Grundausbildung um höchstens sechs Monate bei Wiederholung der Prüfung als nicht befähigt erweisen, werden entlassen.

§ 14

**Ausbildung zum Unterführer**

Grenzzäger (SB), deren Befähigung für den Polizeivollzugsdienst festgestellt worden ist und die als Unterführer geeignet erscheinen, können zur Unterführerausbildung zugelassen werden; diese dauert mindestens sechs Monate. Sie legen nach dem Unterführerlehrgang eine Unterführerprüfung ab. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Ist der Beamte erst zwölf Monate nach beendeter Grundausbildung zur Ausbildung zugelassen worden, so darf die Ausbildungszeit bis auf drei Monate abgekürzt werden.

§ 15

**Beförderung**

(1) Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach Abschluß des allgemeinen Teils der Grundausbildung zulässig.

(2) Die Beförderung zum Grenzhauptjäger ist nur zulässig, wenn der Beamte nach Beendigung der Grundausbildung mindestens sechs Monate in einer Dienststellung verwendet worden ist, die eine Spezialausbildung erfordert, und wenn er eine einschlägige Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Prüfung im Bundesgrenzschutz bestanden hat.

(3) Die Ämter Grenzoberjäger und Grenzhauptjäger brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(4) Grenzzäger (SB) können zum Oberwachtmeister i. BGS befördert werden, wenn sie die Unterführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Weitere Beförderungen sind erst zulässig:

1. zum Meister i. BGS nach einer Dienstzeit von fünf Jahren,
2. zum Obermeister i. BGS, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach § 21 des Bundespolizeibeamtengesetzes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder seine Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes auf zwölf Jahre verlängert worden ist.

(6) Vor der Beförderung zum Meister i. BGS soll der Beamte sechs Monate im Grenzschutzeinzeldienst tätig gewesen sein.

(7) Voraussetzung für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS ist das Bestehen der Stabsmeisterprüfung.

(8) Die Stabsmeisterprüfung darf einmal wiederholt werden. Zum Stabsmeister i. BGS dürfen nur Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit befördert werden.

§ 16

**Beamte auf Lebenszeit**

Unterführer in den Ämtern vom Meister i. BGS an aufwärts können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben, und wenn sie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllen. Zur Prüfung können Unterführer zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

**2. Titel**

**Laufbahn der Grenzschutzoffiziere**

§ 17

**Ämter der Laufbahn**

(1) Die Laufbahn der Grenzschutzoffiziere umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung	
Grenzzäger Matrose i. BGS Grenztruppjäger Vormatrose i. BGS	} GS-Offizieranwärter (SB)	
Fahnenjunker i. BGS Seekadett i. BGS Fähnrich i. BGS Fähnrich zur See i. BGS Oberfähnrich i. BGS Oberfähnrich zur See i. BGS		
Leutnant i. BGS Leutnant zur See i. BGS Oberleutnant i. BGS Oberleutnant zur See i. BGS		} GS-Leutnante (SB)
Hauptmann i. BGS Kapitänleutnant i. BGS		
Major i. BGS Korvettenkapitän i. BGS Oberstleutnant i. BGS Fregattenkapitän i. BGS Oberst i. BGS		} GS-Stubsoffiziere (SB)
Brigadegeneral i. BGS Generalmajor i. BGS		
Stabsarzt i. BGS Oberstabsarzt i. BGS Oberfeldarzt i. BGS Oberstarzt i. BGS	} GS-Sanitätsoffiziere (SB)	

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amtsbezeichnungen der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere angegeben sind, treten an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes See die entsprechenden Amtsbezeichnungen nach Satz 1.



(2) Das Amt des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder wird außerhalb der regelmäßigen Laufbahn erreicht; die Vorschriften dieser Verordnung über Grenzschutzoffiziere sind auf dieses Amt sinngemäß anzuwenden.

## § 18

**Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Als Grenzschutzoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und bei der Einstellung höchstens 24 Jahre alt ist oder
2. das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist.

(2) Grenzschutzoffizieranwärter, mit Ausnahme der Fahnenjunker i. BGS, der Fähnrliche i. BGS und der Oberfähnrliche i. BGS, führen im Schriftverkehr ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „(OA)“.

## § 19

**Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter**

(1) Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter mit dem Reifezeugnis oder einer entsprechenden Schulbildung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) dauert mindestens drei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach der Grundausbildung eine Eignungsprüfung, nach dem Fahnenjunkerlehrgang die Fahnenjunkerprüfung und nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Anwärter, die eine dieser Prüfungen nach einmaliger Wiederholung nicht bestehen oder vorzeitig auf ihre weitere Ausbildung in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere verzichten, können auf eigenen Antrag oder mit ihrem Einverständnis in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzzäger und Unterführer übergeführt werden. Sie führen nach Überführung in diese Laufbahn die Amtsbezeichnung des entsprechenden Amtes. Wird die Überführung in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzzäger und Unterführer nicht beantragt oder das Einverständnis hierzu nicht gegeben oder wird der Antrag wegen mangelnder Eignung der Beamten abgelehnt, so sind die Anwärter zu entlassen.

(3) Während der Ausbildung kann der Grenzschutzoffizieranwärter befördert werden:

1. zum Fahnenjunker i. BGS nach bestandener Fahnenjunkerprüfung;
2. zum Fähnrlich i. BGS nach Bewährung als Unterführer und erfolgreichem Abschluß der weiteren Ausbildung an den Grenzschutzschulen vor Beginn des Offizierlehrgangs. Das erfolgreiche Durchlaufen dieses Ausbildungsabschnitts wird durch eine Beurteilung und die Lehrgangsbescheinigungen festgestellt;
3. zum Oberfähnrlich i. BGS nach bestandener Offizierprüfung.

Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach Abschluß des allgemeinen Teils der Grundausbildung zulässig.

(4) Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann der Oberfähnrlich i. BGS zum Leutnant i. BGS befördert werden.

## § 20

**Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter mit dem Ingenieurzeugnis**

(1) Bewerber mit dem Ingenieurzeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) werden als Fähnrlich i. BGS eingestellt. Die Ausbildung dieser Grenzschutzoffizieranwärter dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Grenzschutzoffizieranwärter kann nach Bestehen der Offizierprüfung zum Oberfähnrlich i. BGS und nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zum Leutnant i. BGS befördert werden.

## § 21

**Grenzschutzoffizieranwärter aus der Grenzzäger- und Unterführerlaufbahn**

(1) Beamte der Grenzzäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, können zur Offizierausbildung zugelassen werden, wenn sie die Reifeprüfung nach Besuch der Sonderstufe der Grenzschutzfachschule bestanden oder auf andere Weise die Hochschulreife oder das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie für Bau- oder Maschinenwesen erlangt haben. Die bisherige Ausbildung kann, mit Ausnahme des Offizierlehrgangs, bis zu zwei Jahren auf die Offizierausbildung (§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1) angerechnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können geeignete Unterführer mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach erfolgreichem Abschluß des Aufbaulehrgangs der Grenzschutzfachschule zur Offizierausbildung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Nach der Zulassung zur Offizierausbildung führt der Oberwachtmeister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fahnenjunker i. BGS“, der Meister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fähnrlich i. BGS“. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2.

(4) Für Beförderungen während der Ausbildung gilt § 19 Abs. 3. Nach Bestehen der Offizierprüfung wird der Grenzschutzoffizieranwärter zum Oberfähnrlich i. BGS ernannt, soweit er nicht bereits Stabsmeister i. BGS oder Oberstabsmeister i. BGS ist.

(5) Grenzschutzoffizieranwärter, die sich als ungeeignet erweisen oder die Offizierprüfung endgültig nicht bestehen, treten in ein entsprechendes Amt der Grenzzäger- und Unterführerlaufbahn zurück und führen die Amtsbezeichnung dieses Amtes.

## § 22

**Beförderung der Grenzschutzoffiziere**

(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(2) Die Beförderung zum Major i. BGS ist zulässig nach

1. Bestehen der Staboffizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann, und
2. einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(4) Grenzschutzoffiziere mit einer Vorbildung und Ausbildung nach § 20 können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit von sechzehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

Absatz 2 Nr. 1 findet Anwendung.

## § 23

**Grenzschutzsanitätsoffiziere**

(1) Als Grenzschutzsanitätsoffizier kann eingestellt werden, wer nach der Approbation als Arzt zwei Jahre im Arztberuf praktisch tätig gewesen ist und eine Offizierprüfung oder eine Eignungsprüfung nach näheren Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Der Bewerber wird bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Stabsarzt i. BGS ernannt. Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzsanitätsoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtenengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzsanitätsoffiziere können nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Stabsarzt i. BGS zum Oberstarzt i. BGS befördert werden.

## § 24

**Grenzschutzoffiziere mit Befähigung zum Richteramt**

(1) Zur Verwendung als Grenzschutzoffizier mit Befähigung zum Richteramt kann eingestellt werden, wer außer der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Offizierprüfung bestanden hat. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Major i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtenengesetz erfüllt.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Major i. BGS zulässig.

## § 25

**Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung**

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer ein der technischen Verwendung entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; die Ernennung ist zulässig

1. zum Hauptmann i. BGS, wenn nicht Nummer 2 Anwendung findet,
2. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber nach Abschluß eines der technischen Verwendung entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt hat.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtenengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von vier Jahren seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS,
2. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit
  - a) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 von zwölf Jahren,
  - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 von zehn Jahren

seit Ernennung zum Grenzschutzoffizier.

## § 26

**Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit dem Ingenieurzeugnis einer Ingenieurakademie für das Bau- oder Maschinenwesen**

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen kann eingestellt werden, wer das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und eine Offizierprüfung bestanden hat. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Leutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtenengesetz erfüllt.

(3) Für die Beförderung der Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

## § 27

**Grenzschutzoffiziere als Leiter eines Musikkorps**

(1) Als Grenzschutzoffizier zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps kann eingestellt werden, wer ein Studium der Musik an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut mit der Kapellmeisterprüfung abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Oberleutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von drei Jahren zum Hauptmann i. BGS befördert werden.

## § 28

**Offizierprüfung**

(1) Offizierprüfung im Sinne der §§ 23 bis 27 ist auch

1. die in der Polizei des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr bestandene Prüfung zum Berufsoffizier,
2. die Prüfung zum Polizeioberbeamten im Polizeivollzugsdienst der Länder.

(2) An Stelle der Offizierprüfung nach Absatz 1 wird auch die Befähigung zum Offizier der Reserve oder auf Zeit als Einstellungsvoraussetzung im Sinne der §§ 23 bis 27 anerkannt.

**3. Titel****Gemeinsame Vorschriften**

## § 29

**Einstellung von früheren Soldaten der Bundeswehr**

Bewerber, die in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat Wehrdienst geleistet haben, können in ein Amt, das dem in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad entspricht, eingestellt werden, wenn sie wegen ihrer auf besonderer Vorbildung und Ausbildung beruhenden Fachkenntnisse für eine Verwendung im Bundesgrenzschutz geeignet sind.

## § 29 a

**Einstellung von Dienstleistenden**

Dienstleistende und frühere Dienstleistende können in ein Amt, das der im Grenzschutzdienstverhältnis erreichten Dienstbezeichnung entspricht, eingestellt werden. Die Einstellung ist nur zulässig

1. bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bis zum vollendeten 30. Lebensjahr,
2. bei Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.

## § 29 b

**Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn im Polizeivollzugsdienst erworben hat, besitzt die Befähigung für eine vergleichbare Laufbahn im Polizeivollzugsdienst nach dieser Verordnung. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen vergleichbar sind.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

**Abschnitt III****Andere Bewerber**

## § 30

**Besondere Voraussetzungen für die Ernennung**

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und die für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Ausbildung dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung zwingend erforderlich sind (§§ 23 bis 27), dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 28, in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere mindestens 32 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 40 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Bundesministers des Innern durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Die Bewerber werden

1. in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und
2. in ein Amt der entsprechenden Laufbahn eingestellt; bei einer Verwendung als
  - a) Grenzjäger (SB) in einem Amt der Besoldungsgruppe 1,

- b) Unterführer in einem Amt der Besoldungsgruppe 5,
  - c) Grenzschutzoffizier in einem Amt der Besoldungsgruppe 9
- der Bundesbesoldungsordnung A.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

#### § 31

##### Einführungszeit

(1) Andere Bewerber haben nach der Einstellung eine Einführungszeit zu leisten; diese beträgt

1. in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer zwei Jahre,
2. in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere drei Jahre.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit kann der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

#### § 32

##### Beförderung

- (1) Für die Beförderung gelten die §§ 7, 15, 22.
- (2) Während der Einführungszeit ist eine Beförderung nicht zulässig.

#### Abschnitt IV

##### Dienstliche Beurteilung

#### § 33

##### Allgemeines

(1) Eignung und Leistung des Polizeivollzugsbeamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nichtregelmäßigen Beurteilung zulassen.

#### § 34

##### Inhalt der Beurteilung

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

#### Abschnitt V

##### Fortbildung

#### § 35

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich den Anforderungen ihrer Laufbahn entsprechend fortzubilden.

(2) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

#### Abschnitt VI

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 36

(weggefallen)

#### § 37

##### Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Bis zum 31. Dezember 1973 dürfen die für Bewerber nach § 12 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 festgesetzten Altersgrenzen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bis zu fünf Jahren überschritten und die in § 12 Nr. 1 festgesetzte Mindestaltersgrenze unterschritten werden, wenn dies notwendig ist, um Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1973 können als Oberwachmeister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1 — zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1513) oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), bestanden haben und in ihrem Beruf mindestens zwei Jahre tätig waren,

2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie eine Orchesterschule mit Erfolg besucht haben und ein entsprechendes Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch der Orchesterschule besitzen.

(3) Bis zum 31. Dezember 1973 können als Meister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie in einem dieser

Verwendung entsprechenden Beruf mindestens die Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer bestanden haben,

2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllen und mindestens drei Jahre als Berufsmusiker tätig waren.

(4) Bewerber für den Dienst als Grenzschutzsanitätsoffizier, die ihre Approbation nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 214), erhalten haben, müssen mindestens ein Jahr praktische ärztliche Tätigkeit nach ihrer Approbation nachweisen.

(5) Bis zum 31. Dezember 1973 können Bewerber nach den §§ 23 bis 27 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auch eingestellt werden, wenn sie keine Offizierprüfung abgelegt haben. Dies gilt entsprechend für die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 1. Die Beamten haben vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ihre Eignung für den Beruf des Grenzschutzoffiziers abschließend nachzuweisen. Der Bundesminister des Innern regelt das Verfahren für den Nachweis der Eignung unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Bei Bewerbern nach § 26 tritt an die Stelle des Eignungsnachweises eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erwerb des Ingenieurzeugnisses, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.

#### § 38

##### **Übergangsregelung für die Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Bundesgrenzschutz See**

Bis zum 31. Dezember 1973 kann als Grenzschutzoffizieranwärter für den Bundesgrenzschutz See eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine entsprechende Schulbildung sowie das Befähigungszeugnis AGW zum Nautischen Schiffsoffizier auf Großer Fahrt oder das Abschlußzeugnis A 5 zum Seesteuermann auf Großer Fahrt besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist. Für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung gilt § 20, für die Beförderung § 22 Abs. 4 entsprechend.

#### § 39

##### **Übergangsregelung für die Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter**

Bis zum 31. Dezember 1973 können abweichend von § 19 Abs. 4 Grenzschutzoffizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Monaten zum Leutnant i. BGS befördert werden. Das Amt des Oberfähnrichs i. BGS braucht nicht durchlaufen zu werden. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 schließt die Grundausbildung den Fahnenjunkerlehrgang ein; die Eignungsprüfung entfällt.

#### § 40

(weggefallen)

#### § 41

##### **Übergangsregelung für Beförderungen**

(1) Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 angestellt waren und deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geregelt werden, sind auf die Zeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1953 und bis zu zwei Jahren Zeiten des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793),
3. die nach dem 31. Dezember 1953 im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht.

(2) Wehrmachtsbeamten, die unter Absatz 1 fallen, kann die vor dem 9. Mai 1945 vom Zeitpunkt der Anstellung ab geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die vor dem 9. Mai 1945 geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(4) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953 auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, angerechnet werden. Für die Anrechnung von Zeiten nach dem 31. Dezember 1953 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, in einem bestimmten Amt abgeleistet sein müssen, ist bei Anrechnung das vergleichbare Amt oder der vergleichbare Dienstgrad zugrunde zu legen.

(6) Bis zum 31. Dezember 1973 können Grenzschutzoffiziere abweichend von der Mindestdienstzeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach fünf Dienstjahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS zum Hauptmann i. BGS befördert werden.

#### § 42

##### **Ausnahmen**

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:

§ 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2,

2. Mindesteinführungszeit:  
§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2,  
§ 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1,
3. Überspringen von Ämtern bei der Einstellung  
oder Beförderung:  
§ 7 Abs. 2, § 30 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit  
§ 32 Abs. 2,
4. Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Ein-  
stellung oder der letzten Beförderung:  
§ 7 Abs. 3 Nr. 1,
5. Beförderung innerhalb eines Jahres vor der  
Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungs-  
amt:  
§ 7 Abs. 3 Nr. 2,
6. Mindestdienstzeiten für Beförderungen:  
§ 15 Abs. 5 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2  
sowie Absätze 3 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3,  
§ 25 Abs. 3, § 27 Abs. 3.

(2) Wird einem Polizeivollzugsbeamten nach Zu-  
lassung einer Ausnahme von § 7 Abs. 2 bei der  
Einstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt  
dies zugleich als Beförderung.

## § 43

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-  
polizeibeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

## § 44 \*)

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1962  
in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Reichsgrund-  
sätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung  
vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über  
die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen  
Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Ja-  
nuar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung über die  
Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und  
im Bundesministerium des Innern in der ursprünglichen Fassung  
vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 516). Der Zeitpunkt des  
Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der  
vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 35, ausgegeben am 16. Juni 1972

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 72	Bekanntmachung über die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und dem Fakultativprotokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit . . . . .	613
19. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften	615
29. 5. 72	Bekanntmachung des Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet	620
30. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See . . . . .	627

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 6. 72 Verordnung Nr. 9/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	109	15. 6. 72	25. 6. 72
25. 5. 72 III. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	109	15. 6. 72	1. 7. 72
25. 5. 72 I. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	109	15. 6. 72	1. 7. 72

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1128/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 6. 72	L 126/44
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1129/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 6. 72	L 126/46
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1130/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	1. 6. 72	L 126/47
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1131/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 6. 72	L 126/49

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.